

Gebührenordnung

zur Friedhofsordnung der Stadt Waldeck

Nachrichtlich: Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldeck vom 15.12.2012, in Kraft getreten zum 01.01.2013
1. Nachtrag vom 16.12.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Waldeck vom 19.01.2010 sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete(r) im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragstel-

ler.

- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für die anteilige Friedhofsunterhaltung sind pro Grabstelle nachstehende Gebühren zu entrichten:

EURO

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. <u>Reihengrabstätte (30 Jahre)</u> | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 800,00 |
| b) für Personen bis 5 Jahre | 380,00 |

EUROWahlgrabstätte (30 Jahre)

a) Tiefengrab	1.100,00
b) Doppelgrab	1.400,00
c) Dreiergrab	2.000,00
d) Vierergrab	2.500,00
e) Fünfergrab	3.250,00

3. Urnengrabstätten

a) Reihenuhrenstelle (2 Urnen 30 Jahre)	600,00
b) Wahlurnenstelle (4 Urnen 30 Jahre)	800,00
c) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Grab (nur möglich, wenn die Restlaufzeit dieser Grabstätte mindestens noch 20 Jahre besteht) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Restlaufzeit besteht nicht.	400,00
d) Anonyme Urnengrabstelle	400,00
e) Halbanonyme Urnengrabstelle	600,00

4. Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr pro:

a) Tiefengrab	20,00
b) Doppelgrab	25,00
c) Dreiergrab	35,00
d) Vierergrab	45,00
e) Fünfergrab	60,00
f) Urnengrab für 2 Urnen	10,00
g) Urnengrab für 4 Urnen	15,00

5. Die Gebühr für die Ausstellung der Urkunde für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt je Grabstelle	20,00
--	-------

§ 6**Gebühren für Grabherstellung und Benutzung der Friedhofskapelle**

1. Für die Herstellung des Grabes sind zu entrichten:
(Ausheben, Zuwerfen, Aufhügeln und Auflegen des Grabschmuckes):

EURO

a)	Tiefengrab neu	660,00
b)	Zweitbelegung Tiefengrab	520,00
c)	Wahlgrab neu	500,00
d)	Zweitbelegung Wahlgrab	600,00
e)	Reihengrab	485,00
f)	Kindergrab	220,00
g)	Urnengrab	185,00

2. Die Gebühren betragen:

a)	für die Benutzung der Friedhofskapellen	120,00
b)	für die Benutzung der Sargkammer Dehringhausen und Ober-Werbe	60,00
c)	für die Benutzung der Leichenräume je angefangenen Tag, wenn keine Trauerfeier in der Kapelle stattfindet	20,00
d)	für jeden Totenträger der von der Stadt gestellt wird	35,00
e)	für die Benutzung der Leichenkühlzelle je angefangenen Tag	20,00

3. Die Kosten für die Grabeinfassungen und das Verlegen von Trittplatten und Pflasterstreifen betragen:

a)	Tiefen- und Reihengrab	580,00
b)	Wahlgrab und 2. Grabstelle	650,00
c)	Urnengrab	270,00

§ 7**Umbettungsgebühren**

- (1) Für die Ausgrabungen werden Gebühren nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und von Urnen gelten die gleichen Gebühren wie § 6 Punkt 1.

§ 8 **Gebühren für Grabräumung**

Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhezeit sind die Anlagen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach und müssen die Arbeiten vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen und/oder Einfassungen:

EURO

a) bei mehrstelligen Wahlgräbern je Stelle	230,00
b) bei Tiefengrab/Einzelgrab	230,00
c) ein Kindergrab bis 5 Jahre	160,00
d) bei Urnengräbern	160,00

§ 9 **Zuschläge**

- (1) Wird entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu dieser Gebührensatzung gemäß § 10 (3) eine Beisetzung aus nachweisbaren dringendem Grund, für die der Verpflichtete gemäß § 2 dieser Gebührensatzung verantwortlich ist an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt, so werden Zuschläge zu den anteilmäßigen Kosten für die an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführten Arbeiten nach § 6 Abs. 1 und 2 d sowie § 7 in Höhe von 35 % berechnet.
- (2) Wird der Beisetzung einer verstorbenen Person, die nicht Einwohner der Stadt Waldeck war, oder auch vorher kein Bestattungsrecht im Bereich der Stadt Waldeck erworben hatte, von Seiten der Friedhofsverwaltung zugestimmt, so ist neben dem ermittelten Gesamtbetrag der Friedhofsgebühr ein Zuschlag in Höhe von 60 % zu erheben.

§ 10 **Verwaltungsgebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfassungen und dergleichen 25,00

- | | | |
|----|---|-------|
| 2. | Für die Ausstellung einer Zulassungskarte zur
Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den
städtischen Friedhöfen | 35,00 |
|----|---|-------|